

Stempelpflicht der Enthebungsgesuche.

Vom Magistrat wird darauf aufmerksam gemacht, daß Eingaben, die von landsturmpflichtigen Personen selbst oder von privaten Dienstgebern bei den zur Stellung der Enthebungsanträge zuständigen Behörden oder unmittelbar bei dem Ministerium für Landesverteidigung oder Landwehrterritorialkommando eingebracht werden, stempelpflichtig sind (2 Kronen für jeden Bogen, 50 Heller für die Beilage).